

NEUE PFLANZENPASS- UND ZERTIFIZIERUNGSETIKETTEN FÜR OBSTGEHÖLZE

Seit dem 1. Januar 2020 gilt in der Schweiz ein neues Pflanzengesundheitsrecht. Mit strengeren Vorschriften und einer Stärkung der Präventionsmassnahmen wird der Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen verbessert. Die Pflanzenpasspflicht gilt ab 2020 für sämtliche zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteile. Das System und das Format des amtlichen Handelsdokuments werden harmonisiert. Der Pflanzenpass wird neu eine Etikette oder ein Aufdruck mit einheitlichem Inhalt sein, die von den dafür zugelassenen Betrieben an jeder Handelseinheit oder an den einzelnen Waren anzubringen sind. Diese Neuerungen führen insbesondere zu einer besseren Sichtbarkeit und Wiedererkennung des Pflanzenpasses und einer optimierten Rückverfolgbarkeit des Pflanzenmaterials. Im Folgenden sind die Änderungen auf phytosanitären Begleitdokumenten für Obstjungpflanzen und zertifizierte Obstjungpflanzen beschrieben.

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Attest für das Inverkehrbringen von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und den Handel mit der EU. Er bestätigt, dass die Ware, hier Obstjungpflanzen sowie Edelreiser und Unterlagen, die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllen. Der Pflanzenpass darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der zuständigen Behörde, in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD), ausgestellt werden.

Der Pflanzenpass muss auf einer Etikette oder als Aufdruck auf der Verpackung pro Handelseinheit mit gleichem Ursprung und Gattung angebracht sein (Abb. 1). Es darf auch jede Pflanze oder jeder Pflanzenteil mit einer Pflanzenpassetikette beschriftet sein.

Auf dem Lieferschein und der Rechnung muss der Pflanzenpass nicht aufgeführt sein, er darf aber freiwillig erwähnt werden.

Wieso braucht es den Pflanzenpass?

Das Pflanzengesundheitsrecht hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zu verhindern, um wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden zu vermeiden. Solche Schadorganismen können sich über längere Distanzen am effizientesten über den Handel mit befallenem Pflanzenmaterial ausbreiten (Abb. 2). Bei Pflanzen und

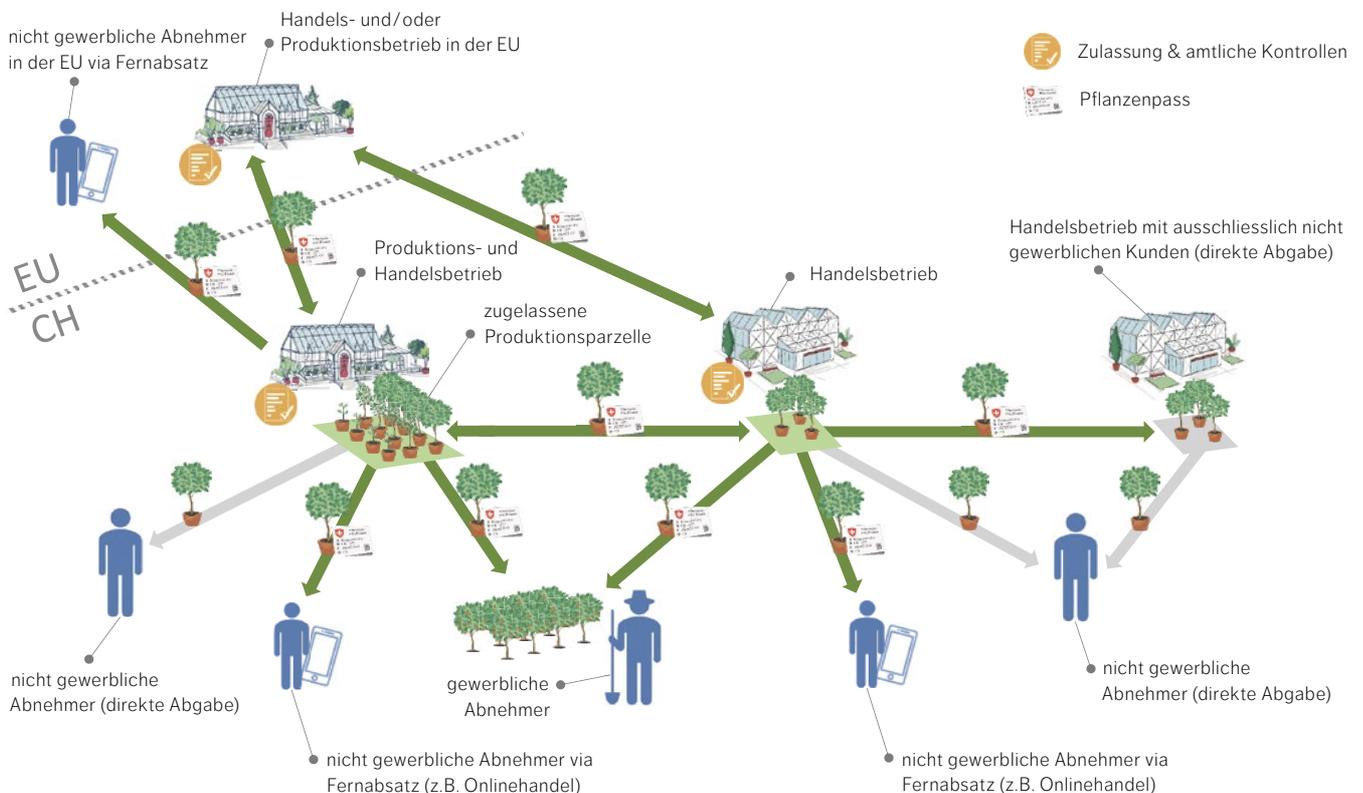


Abb. 1: Darstellung des Geltungsbereichs des Pflanzenpasses: Auf den grünen Handelswegen ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben, auf den grauen dagegen nicht. (Hinweis: Der Obstproduzent gehört zu den gewerblichen Abnehmern. Nicht gewerbliche Abnehmer sind zum Beispiel Hausgartenbesitzer.)



Pflanzenteilen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, ist dieses Risiko am höchsten.

Damit sich das hohe Risiko einer Einschleppung und eine Verbreitung von solchen Schädlingen und Krankheitserregern über den Handel verringern lässt, gelten für bestimmtes Pflanzenmaterial wie Pflanzen, Edelreiser, Unterlagen, Knollen, bestimmte Samen etc. spezifische phytosanitäre Anforderungen. Insbesondere werden Produktionsflächen, d.h. Baumschulparzellen, Edelreiserschnittgärten und Unterlagenmutterbeete regelmässig bezüglich geregelten Schadorganismen amtlich kontrolliert.

Der Pflanzenpass hat zwei wichtige Funktionen:

- Er bestätigt gegenüber dem gewerblichen Abnehmer, dass das Pflanzenmaterial aus einer amtlich kontrollierten Produktion stammt und alle möglichen Massnahmen ergriffen wurden, damit es frei von Quarantäneorganismen (bei Obstgehölzen sind dies unter anderem z.B. Feuerbakterium (Xylella), Asiatischer Laubholzbockkäfer und Asiatischer Moschusbockkäfer) und praktisch frei, d.h. Einhaltung von Toleranzen für geregelte Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO) ist. Bei Obstgehölzen sind dies unter anderem, z.B. Feuerbrand, Sharka, Fleckenbakteriose bei Steinfrüchten, Obstphytoplasmen wie Apfeltriebsucht, Birnenverfall und Europäische Steinobst-Vergilbungskrankheit.
- Er stellt die Rückverfolgbarkeit der Ware in der Handelskette im Falle eines Befalls sicher, und dies in beide Richtungen. Wenn ein Befall bei einem gewerblichen Abnehmer festgestellt wird, kann man dessen Ursprung bis auf die Produktionsparzelle der Ware zurückverfolgen. Wird das Auftreten eines Schadorganismus in der Produktion festgestellt, kann man gegebenenfalls bereits in den Handel gelangte befallene oder befallsverdächtige Waren schnell ausfindig machen. Die Ansiedelung und weitere Ausbreitung des Krankheitserregers oder Schädlinge kann somit verhindert werden.

Für das Feuerbrand-Schutzgebiet braucht es einen speziellen Pflanzenpass, den ZP-Pflanzenpass (ZP = zona protecta), und eine spezielle Zulassung des EPSD. Auf dem ZP-Pflanzenpass muss zusätzlich der relevante Schutzgebiet-Quarantäneorganismus oder die relevanten Schutzgebiet-Quarantäneorganismen aufgeführt sein; «Pflanzenpass-ZP/Plant Passport-PZ» (PZ = protected zone) und «ERWIAM» bzw. «*Erwinia amylovora*» (Abb. 3).

Es wird empfohlen, dass jeder Obstproduzent die Pflanzenpässe bzw. deren Informationen (z.B. als Foto) zusammen mit dem Lieferschein und/oder der Rechnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und festhält, für welche Pflanzen in der Obstanlage der jeweiligen Pflanzenpass gilt.

Zertifizierte Obstjungpflanzen sowie Edelreiser und Unterlagen

«Viruskrankheiten können an Obstgehölzen und Früchten grosse Schäden verursachen. Die Anzucht und Beschaffung von virusfreiem Pflanzenmaterial erwies sich deshalb als eine wichtige Aufgabe von Agroscope. Die Arbeit in diese Richtung wurde 1959 aufge-

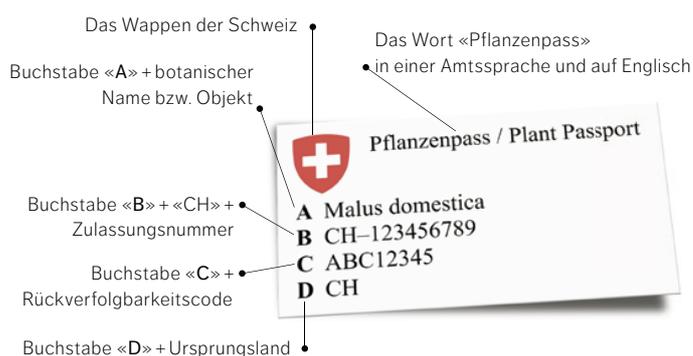


Abb. 2: Pflanzenpass-Etikett mit den obligatorisch aufzuführenden sechs Elementen.

nommen.» schrieb G. Schmid, Virologe (1979) in der Publikation «Virusfreie Obstgehölze». Diese Aussage gilt auch heute noch.

Mit der für Baumschulen freiwilligen Zertifizierung erhalten die Erwerbsobstproduzenten Pflanzenmaterial mit kontrollierter Sortenechtheit und geringem phytosanitärem Risiko, da es insbesondere virus- und phytoplasmenfrei und von guter äusserer Qualität ist. Zertifiziertes Pflanzmaterial, d.h. Obstjungpflanzen, Edelreiser und Unterlagen, lässt sich zudem bis zur Mutterpflanze im Nuklearstock zurückverfolgen. Es wird ein echter Mehrwert geschaffen, weil sämtliche Schadorganismen kontrolliert werden, die die Qualität und den Nutzen des Vermehrungsmaterials beeinträchtigen können. Dies sind Schädlinge wie Spinnmilben, Blattläuse und Krankheiten wie Schorf, Mehltau und viele andere.

Abbildung 4 zeigt die neue Zertifizierungsetikette mit sämtlichen Angaben für zertifizierte Obstbäume. Das Zertifizierungsetikett beinhaltet die Pflanzenpass-Angaben. Deshalb gilt für das Zertifizierungsetikett die gleiche Empfehlung wie für den Pflanzenpass: Jeder Obstproduzent soll die Zertifizierungsetiketten bzw. deren Informationen, z.B. als Foto zusammen mit dem Lieferschein und/oder der Rechnung mindestens drei Jahre aufbewahren und festhalten, für welche Pflanzen in der Obstanlage bzw. in den Baum-

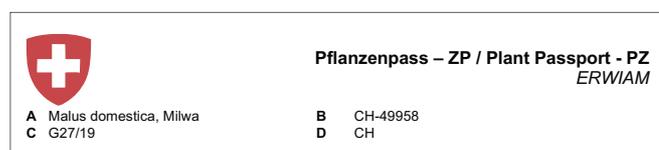


Abb. 3: Der Pflanzenpass – ZP für das Feuerbrandschutzgebiet auf einer Schlaufetikette. Weitere Informationen unter www.pflanzengesundheit.ch Pflanzenpass. Sowie unter www.pflanzenschutzdienst.agroscope.ch

Pflanzenpass / Plant Passport			
Zertifiziertes Material – EU-Normen Eidg. Dienst für Saat- und Pflanzgut			
Produzent:	CH-40055	Ausstellungsjahr:	2020
Botanischer Name:	Malus domestica	Menge:	10 Stk. 1-jährige Okulanten
Sorte:	Milwa	Klon:	-
Unterlage:	M9 T337	Posten-Nr.:	27/11
Etiketten-Nr.:	M-2020/317 - 2	Ursprungsland:	CH

Abb. 4: Muster einer blauen Zertifizierungsetikette mit integriertem Pflanzenpass für einen 10er-Bund zertifizierte Apfelbäume der Sorte Milwa.

Anerkennung / Zertifizierung von Obstgehölz

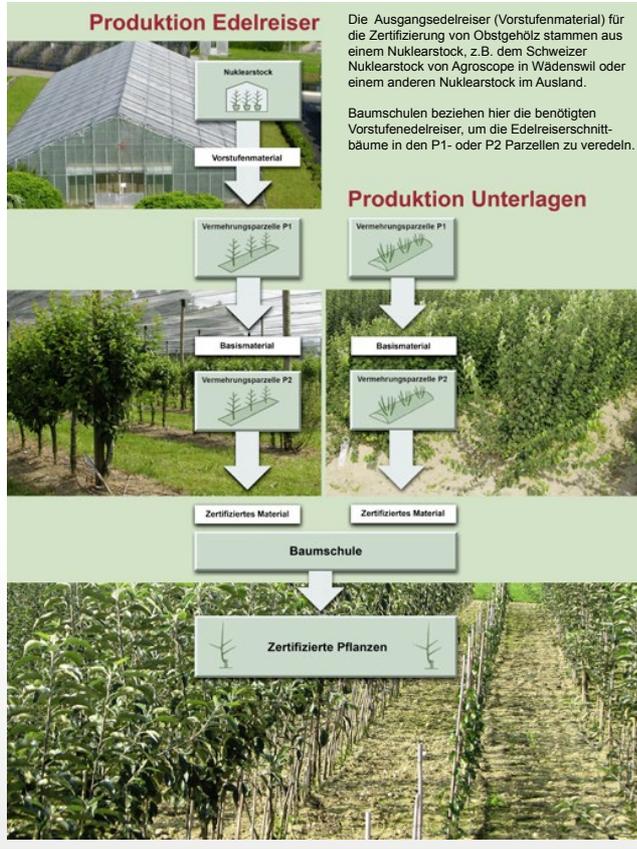


Abb. 5: Zertifizierungsschema für Obstgehölze.

schulen für welche Jungpflanzen die Unterlagen und Edelreiser die jeweiligen Zertifizierungsetiketten gelten. Das Zertifizierungsetikett muss im Gegensatz zum Pflanzenpasseticket an jedem Bündel/Paket oder der Einzelpflanze angebracht sein.

Zusammenfassung

Der Nutzer (Obstproduzent) entscheidet, welche Materialkategorie von Obstjungpflanzen er einkauft. Kauft er Jungpflanzen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzenpass ein, hat er weniger hohe Erwartungen an die Gesundheit, die Sortenechtheit und Qualität der Pflanzen, da einfachere Erzeugungsverfahren angewandt werden als bei zertifizierten Jungpflanzen. Das Zertifizierungsschema erlaubt die Rückverfolgbarkeit des Materials über die einzelnen Vermehrungsschritte bis zur Mutterpflanze im Nuklearstock. Zertifizierte Jungpflanzen werden gemäss dem Zertifizierungsschema produziert und zeichnen sich durch folgende Punkte aus:

- Der gesetzlich vorgeschriebene Pflanzenpass garantiert die Freiheit von Quarantäneorganismen. Bei Obstgehölzen sind dies unter anderen z. B. Feuerbakterium (Xylella), Asiatischer Laubholzbockkäfer und Asiatischer Moschusbockkäfer.
- Geprüft auf Virus- und Phytoplasmefreiheit.

- Rückverfolgbar bis zur Mutterpflanze im Nuklearstock.
- Sortenecht geprüft mit der Genotypisierung.
- Einhaltung von Toleranzen bei geregelten Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO). Bei Obstgehölzen sind dies unter anderem Feuerbrand, Sharka, Fleckenbakteriose bei Steinfrüchten, Obstphytoplasmen wie Apfeltriebsucht, Birnenverfall und Europäische Steinost-Vergilbungskrankheit und Qualitätsschadorganismen wie Spinnmilben, Blattläuse, Schorf, Mehltau und viele andere.
- Kriterien der äusseren Qualität wie minimaler Stammdurchmesser und minimale Höhe der Pflanze und der Veredelungsstelle über Boden.

Geschichte der Zertifizierung

Die Zertifizierung von Obstgehölzen wurde ursprünglich von Virologen entwickelt. Bereits in den 1950er-Jahren wurden die ersten wichtigen Viruskrankheiten der Apfelbäume nachgewiesen. Damals begann der Wandel vom Hochstamm-Obstbau über Drei-Ast-Hecken zu den heutigen Obstanlagen mit Spindelbäumen auf schwach wachsenden Unterlagen. Virus-Symptome waren auf diesen kleinen Bäumen meist früher und stärker ausgeprägt, vor allem Ertragsreduktionen und/oder -ausfälle sowie schwacher Wuchs und Symptome an Blättern und Früchten. Bäume, die damals frei waren von Apfelmosaik, Gummiholz und Triebsucht wurden als virusgetestet (vt) bezeichnet. In den folgenden Jahrzehnten wurden dank der verbesserten Nachweismethoden immer mehr Virus- und Phytoplasmenkrankheiten entdeckt. Bis heute sind für Obstgehölze weit über 100 solcher Krankheiten beschrieben. Bäume, die geprüft sind und somit als frei von allen bekannten und nachweisbaren Virose gelten, wurden als virusfrei (vf) bezeichnet. Seit der Einführung der Wärmebehandlung ist es möglich, infizierte Pflanzen virus- und phytoplasmefrei zu machen.

Die Begriffe vt und vf sind historisch und heute nicht mehr wichtig. Die Zertifizierung ist heute die Garantie für gesunde, sortenechte und qualitativ einwandfreie Obstjungpflanzen, Edelreiser und Unterlagen, deren Rückverfolgbarkeit durch die amtliche Prüfung über sämtliche Vermehrungsschritte bis zum Nuklearstock gewährleistet ist (Abb. 5).



MARKUS BÜNTER

Agroscope
markus.buenter@agroscope.admin.ch

In Zusammenarbeit mit:

Peter Kupferschmied, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSP)
und Paul Mewes, Eidg. Dienst für Saat- und Pflanzgut, BLW

WEITERE INFORMATIONEN

- Zum Pflanzenpass unter www.pflanzengesundheit.ch
- Zur Zertifizierung unter www.nuklearstock.agroscope.ch und www.concerplant.ch